

Handelsvergemeinschaft und Handelspolitik

Kornpreise drückten, wurden sie Schutzöllner. Beide Parolen sind offensichtlich einfache Waffen im kapitalistischen Konkurrenzkampf und darin sicherlich gleichwertig.

Aber Freihandel ist doch „Freiheit“. Er ist rechtliche Freiheit, aber diese rechtliche Freiheit kann zum Mittel der wirtschaftlichen Versklavung werden — genau so wie die Freiheit des Lohnvertrages.

Um dem Kern der Frage näher zu kommen, geben wir aus einem angrenzenden Falle ein Beispiel. Gesezt den Fall, nach dem Kriege lägen in ganz Europa die Erwerbsverhältnisse arg darnieder, während Amerika zur Werkstatt der Welt würde. Unzählige europäische Auswanderer würden in die Vereinigten Staaten strömen und, um das Unglück zu vollenden, durch ein maßloses Ueberangebot von Arbeitskraft die Löhne tief herabsinken. Da in diesem Falle Menschenfleisch unendlich billig wäre, könnten die freien amerikanischen Unternehmer kraft des freien Arbeitsvertrages die Fremden schrankenlos ausbeuten bis zu Entkräftung und Siechtum, um sie dann als lästige mittellose Ausländer heimzuspeditieren. „Freiheit auf der ganzen Linie.“

Gesezt den Fall, die betroffenen europäischen Staaten würden daraufhin die Auswanderung schlechthin verbieten. Dann würden bei der angenommenen Lage die Massen eben daheim verhungern. Wie aber, wenn diese Staaten so schlüssig würden: Wir wollen den Auswandererverkehr keineswegs unterbinden, wohl aber seine internationale Regelung erzwingen? Freiwillig folgen die Vereinigten Staaten nicht, also brauchen wir eine Waffe, um sie zu zwingen. Wir wollen also auf eine Zeit alle Kraft zusammensassen, unsere Leute einstweilen in der Heimat zu ernähren, auf eine Zeit die Auswanderung verbieten und so Amerika nötigen, einen Vertrag zu schließen, wodurch den Arbeitern ein Minimallohn, eine Maximalarbeitszeit und konsularischer Rechtsschutz gewährleistet werden. Ist der Vertrag geschlossen, so ist die Wanderung frei.

Wenn sich also ein „Arbeiterstaat“ in solcher Weise gegen einen „Unternehmerstaat“ betrüge, so wäre das wohl formal und rechtlich wider die Freiheit, aber nimmermehr sachlich gegen den Grundsatz der geregelten Verkehrsgemeinschaft, das Ideal der sozialistischen Internationale, und nicht gegen den Sinn wahrer Verkehrsfreiheit zwischen den Völkern.

Dieses Beispiel soll uns veranschaulichen: Verbote und Einschränkungen aller Art und also auch Schutzzölle können von Staat zu Staat als Waffe wider kapitalistische Ausbeutung nötig werden und sind zulässig, wenn sie gehandhabt werden zur Begründung oder Sicherung der freien Verkehrsgemeinschaft, wie umgekehrt die Regellosgkeit und daher auch der Freihandel unter Umständen bloß eine tückische Waffe der Ausbeutung sein kann. Die bloße Freiheit aller, wenn sie als Ungeregeltheit, als Ordnungsllosigkeit aufgefaßt wird, ist niemals ein sozialistisches Ideal. Ideal ist die Internationalität, das ist die Ordnung im Sinne und Interesse der Staaten- und Völkergesamtheit. So und in diesem Geiste nennen wir uns Internationale.

Wie alle anderen Schutzmaßnahmen ist Schutz Zoll berechtigt, wenn er fremde monopolistische Ausbeutung abwehrt und soweit er sich darauf beschränkt. Ein

Schutz Zoll aber, der das eigene „Hinterland“ mit teuren Fabrikaten ausplündert, um fremde Märkte mit billigen zu erobern, ist ein Trutz Zoll. Ein Schutz Zoll aber, der die Verkehrsgemeinschaft um des Trutzbildes einer Autarkie willen aufheben und eine chinesische Mauer um jedes Land ziehen will, dient nicht dem Schutz, auch nicht dem Trutz, sondern einer Unmöglichkeit.

Aber auch umgekehrt: Ein Freihandel, der das eigene Volk rettungslos dem Monopol eines fremden Industries, Handels- oder Bankkapitals preisgeben wollte, ist ebenso unerträglich und im Widerspruch zu der Idee einer Verkehrsgemeinschaft, deren Wesen die Gleichheit aller ihrer Glieder ist und nicht die Meinherrschaft eines Gliedes über alle. Die Arbeiterklasse hat in allen Ländern an der Ausbeutung durch die eigene Herrenklasse zu tragen, es kann ihr durchaus nicht erwünscht sein, noch überdies mit fremder Kapitalshörigkeit belastet zu werden — nicht unähnlich jenen indischen Varias, die den einheimischen Großen den Zehent leisten und außerdem dem englischen Kaufmann und Fabrikanten unermessliche Profite.

Das lebendige Bedürfnis wie die Idee der internationalen Verkehrsgemeinschaft schließen daher die Regelung, das sind Einschränkungen da und dort, nicht aus, sondern ein, immer mit dem Vorbehalt, daß sie bestimmt und geeignet sind, die Dichtigkeit und Innigkeit des Verkehrs und die Allseitigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern. In dieser Zweckbestimmung liegt die Entscheidung.

Imperialistische Zölle, die den Wirtschafts- bis zum Waffenkrieg steigern, haben das Gegenteil dieser Bestimmung erreicht, und darum die fast instinktive Furcht, die leidenschaftliche Abwehr des Proletariats gegen die Schutzzöllerei überhaupt.

Und darum muß es, sobald der Friede und mit ihm die Friedensziele in den Kreis der Betrachtung rücken, sein ganzes internationales Gewicht in die Waagschale werfen, daß alle Waffen der Handelspolitik — Freihandel und Schutz Zoll sind solche Waffen — dazu benützt werden, um die Trutzmauern zwischen den Staaten, die den Frieden schließen, ehrlich abzutragen bis auf das jedenorts unerläßliche Maß. Welches Maß aber unerläßlich ist, darüber zu urteilen darf nicht der Kartellgier noch dem Bauerneiz und Krämerneid überlassen bleiben. Gegen sie müssen schon im Friedensvertrag Schutzwehren aufgerichtet werden und eine solche Wehr ist die Meistbegünstigung.

In diesem Sinne, meine ich, wird die Arbeiterklasse aller Länder bei der Erörterung der Friedensfrage mehr als je sich der Handelspolitik bemächtigen müssen.

K. R.